Einschreiben An das Zivilgericht Bern-Mittelland Hodlerstrasse 7 Postfach 3001 Bern

Thun, 16. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich vorliegende Klage

in Sachen

GrünTech GmbH, Gartenstrasse 12, 3600 Thun Klägerin vertreten durch RAin Dr. Julia Steiner, Kanzlei Steiner & Partner, Marktgasse 3, 3600 Thun

gegen

Martin Berger, Landschaftsarchitekt, Lindenweg 9, 3013 Bern Beklagter vertreten durch RA Dr. Tobias Keller, Kanzlei Keller Rechtsanwälte, Spitalgasse 40, 3011 Bern

betreffend Werklohnforderung (Streitwert CHF 18'500.–)

ein und stelle folgende

Rechtsbegehren:

Der Beklagte sei zu verpflichten, an die Klägerin CHF 18'500.

– nebst 5% Zins seit dem 15. Februa.
 Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Begründung:

I. Formelles

Die Sühneverhandlung vor dem Friedensrichteramt Bern-Mittelland fand – ergebnislos – am (...) st Gleichentags wurde die Klagebewilligung ausgestellt.

Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Anwaltsvollmacht kläg.act. 0

BO: Klagebewilligung vom (...) kläg.act. 1

II. Zuständigkeit

Die Klägerin hat ihren Sitz in Thun, der Beklagte in Bern.

Für Werkvertragsstreitigkeiten ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten örtlich zuständig (Art. 32

Die Klägerin bietet den Beweis für alle behaupteten Tatsachen auch dort an, wo keine Beweismitte

III. Materielles

Die Klägerin ist eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie bietet professionelle Gartenbau- und Landschaftsarbeiten an.

BO: Handelsregisterauszug kläg.act. 2

Am 1. Oktober 2024 beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der Neugestaltung seines Privatgarte Der entsprechende schriftliche Werkvertrag wurde am gleichen Tag von beiden Parteien unterzeich BO: Werkvertrag vom 1.10.2024 kläg.act. 3

Gemäss Vertrag umfasste der Werklohn CHF 25'000.-.

Nach Vereinbarung war ein Teilbetrag von CHF 6'500.- bei Vertragsabschluss, der Restbetrag von

Die Arbeiten wurden fristgerecht und vertragsgemäss ausgeführt.

Der Beklagte hat diese bei Abnahme ausdrücklich als mängelfrei akzeptiert.

BO: Abnahmeprotokoll vom 10.2.2025 kläg.act. 4

Trotz wiederholter Mahnungen (13.2. und 27.2.2025) hat der Beklagte den fälligen Restbetrag bis h BO: Mahnschreiben vom 13.2. und 27.2.2025 kläg.act. 5 und 6

Soweit der Beklagte später angebliche Mängel geltend gemacht hat, wird dies als unbegründet zur Eine detaillierte Überprüfung durch die unabhängige Expertin Frau M. Weber vom 15. März 2025 b BO: Gutachten Weber kläg.act. 7

Der Zinsanspruch stützt sich auf Art. 104 OR.

Der Beklagte befindet sich seit dem 15. Februar 2025 in Verzug.

Abschliessend werden Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, um Gut

Dr. iur. Julia Steiner Rechtsanwältin

Vierfach

Beilagen gemäss separatem Aktenverzeichnis